
11445/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.07.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0151-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11628/J-NR/2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Werner Neubauer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Person D. M.“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Bei parlamentarischen Anfragen nach personenbezogenen Daten steht das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Datenschutz mit dem Interpellationsrecht nach Art. 52 Abs. 1 B-VG in einem Spannungsverhältnis, welches eine Interessenabwägung erfordert. Bei der Frage, in wie vielen Fällen gegen eine bestimmte Person bzw. von einer Person Anzeigen erstattet wurden, überwiegt jedoch das Grundrecht auf Datenschutz.

Die Frage, ob „Verbindungen“ von Personen miteinander bekannt sind, berührt nicht unmittelbar meinen Vollzugsbereich.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich aus Gründen der Amtsverschwiegenheit von der Beantwortung der Fragen Abstand nehme.

Wien, . Juli 2012

Dr. Beatrix Karl